

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 135/06 B

L 7/11 U 40/03 u. U 47/03 (Hessisches LSG)
S 3 U 1815/98 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe bei der Beurteilung des Sachverhalts die notwendige Objektivität vermissen lassen und sei ihm gegenüber befangen gewesen. Zum Beleg beruft er sich auf verschiedene als diskriminierend empfundene Äußerungen und prozessleitende Maßnahmen des Senatsvorsitzenden des LSG, die sich teilweise in der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2006, teilweise in früheren Verhandlungsterminen am 26. August 2004 und am 31. Mai 2005 zugetragen haben sollen.
- 3 Die Beschwerde lässt außer Acht, dass das Gesetz für den Fall der Befangenheit des Gerichts mit dem Institut der Richterablehnung einen eigenen Rechtsbehelf bereitstellt. Misstraut ein Beteiligter der Unparteilichkeit eines Richters, kann er diesen gemäß § 60 SGG iVm § 42 der Zivilprozessordnung (ZPO) wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Das Ablehnungsgesuch muss alsbald nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes bei dem Prozessgericht gestellt werden; das Recht, den Richter abzulehnen, geht verloren, wenn der Beteiligte sich in die Verhandlung einlässt oder Anträge stellt, ohne den bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen (§ 60 SGG iVm § 43 ZPO; *allgemein zum Verlust des Rügerechts bei Untätigkeit: § 202 SGG iVm § 295 ZPO*). Wurde kein Ablehnungsgesuch gestellt, kann eine wirkliche oder vermeintliche Befangenheit mit der Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig nicht geltend gemacht werden. So liegt es hier, denn dass in der Vorinstanz ein Ablehnungsgesuch gestellt und vom LSG nicht beschieden worden wäre, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 4 Soweit der Kläger den Beweiswert des im Verwaltungsverfahren von dem HNO-Arzt Dr. M. erstatteten Gutachtens anzweifelt und beanstandet, das Berufungsgericht habe die Angaben der behandelnden HNO-Ärztin Dr. S. zum erstmaligen Auftreten eines Tinnitus fehlerhaft gewertet, wendet er sich gegen die Beweiswürdigung des LSG, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entzogen ist.
- 5 Der Kläger hat schließlich auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig geltend gemacht. Den Gehörsverstoß sieht er darin, dass er nicht genügend Zeit für eine Auseinandersetzung mit der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. H. vom 9. Februar 2006 gehabt habe, nachdem das LSG diese Stellungnahme erst in der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2006 durch Verlesen in den Prozess eingeführt



und den Beteiligten bei dieser Gelegenheit erstmals zur Kenntnis gebracht habe. Dass ihm eine längere Äußerungsfrist verweigert worden sei, wird vom Kläger zwar in der Beschwerdebegründung behauptet, aber nicht in nachvollziehbarer Weise belegt. Aus dem Verhandlungsprotokoll vom 17. Februar 2006 ergibt sich, dass die mündliche Verhandlung, nachdem die Äußerung des Sachverständigen verlesen worden war, auf Wunsch des anwaltlich vertretenen Klägers unterbrochen und später fortgesetzt wurde, ohne dass eine Vertagung und Einräumung einer weiteren Äußerungsfrist beantragt worden wäre. Bei dieser Sachlage ist eine Gehörsverletzung nicht dargetan.

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)